

## III.

1. Die durch die Änderung der staatlichen Auflage oder den operativen Eingriff verursachten ökonomischen Nachteile sind vom Betrieb unverzüglich nach ihrem Entstehen der WB schriftlich anzuzeigen, und es ist ihr Ausgleich zu fordern. Die WB hat mit dem Betrieb gemeinsam den Anspruch zu prüfen. Sie hat innerhalb eines Monats über den Ausgleich zu entscheiden.
2. Lehnt die WB den Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach ab oder erfolgt innerhalb eines Monats keine Entscheidung, kann der Betrieb das Staatliche Vertragsgericht um Entscheidung anrufen.
3. Der Ausgleich ist nicht durchsetzbar, wenn er nicht bis zum 31. März des auf den Planzeitraum folgenden Jahres, für den die Änderung der staatlichen Auflage oder der operative Eingriff wirkte, beim Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht worden ist.
4. Für die Durchführung des Verfahrens nach Ziff. 2 ist das Staatliche Vertragsgericht beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Zentrales Staatliches Vertragsgericht — zuständig. Es entscheidet über den Anspruch auf Ausgleich und über die Höhe.

## IV.

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft. Er gilt nur für den Ausgleich ökonomischer Nachteile für Änderungen der staatlichen Auflage oder operative Eingriffe, die nach dem 1. April 1968 von der übergeordneten WB vorgenommen werden.

Berlin, den 3. April 1968

**Der Ministerrat  
der Deutschen »Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
- StVZO -**

**vom 19. März 1968**

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1964 zur StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — (GBl. II S. 402) wird gemäß § 97 der StVZO vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 373) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 1 Abs. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

„a) Berufskraftfahrern mit Genehmigung zur öffentlichen Personenbeförderung und Berufskraftfahrern, die gefährliche Güter transportieren,  
alle 2 Jahre“.

## § 2

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„d) Fahrer von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern“.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1968

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l

**Anordnung  
über die Umlauffristen bei Margarine**

**vom 2. April 1968**

Zur Gewährleistung einer qualitätsgerechten und schnellen Auslieferung von Margarine wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Umlauffrist für alle Margarinesorten beträgt 16 Tage.

(2) Innerhalb der Umlauffrist gemäß Abs. 1 muß die Margarine an den Großhandel spätestens 4 Tage und an den Einzelhandel spätestens 8 Tage nach dem Tag der Produktion bzw. nach der Auslagerung aus dem Kühlhaus ausgeliefert werden.

## § 2

(1) Die Umlauffristen werden von dem 1. Tag nach dem Produktionstag bzw. von dem Tage der Auslagerung aus dem Kühlhaus an angerechnet.

(2) In der Umlauffrist ist die Transportdauer enthalten.

## § 3

Nach Ablauf der Umlauffrist darf die Margarine nicht mehr an den Verbraucher abgegeben werden.

## § 4

Für die Fristberechnung ist der auf den Kleinverbraucher- und auf den Einzelhandelsverpackungen (Umverpackungen) oder auf den Großverbraucherpackungen angegebene Produktionstag maßgebend.

## § 5

(1) Fehlt die geforderte Angabe auf den Verpackungen gemäß § 4 oder wird die Margarine nicht innerhalb der Umlauffristen gemäß § 1 Abs. 2 ausgeliefert, ist vom Groß- bzw. Einzelhandel die Ware zurückzuweisen.

(2) Die Abnahme der in Kühlhäusern eingelagerten Margarine ist vom Groß- bzw. Einzelhandel zu verweigern, wenn

a) diese nicht zusätzlich zur Angabe des Produktionstages auf den Kleinverbraucher- und Einzelhandelsverpackungen (Umverpackungen) oder auf den Großverbraucherpackungen mit einem perforierten „E“ und dem Datum der Auslagerung gekennzeichnet ist  
oder

b) die Dauer der Einlagerung vom Produktionstag bis zur Auslagerung aus dem Kühlhaus von 21 Tagen überschritten ist.